

Besondere Rechtsvorschriften zum/zur

Hundefachwirt (IHK)/Hundefachwirtin (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Potsdam erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. September 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), folgende geänderte Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Hundefachwirt (IHK)/zur Hundefachwirtin (IHK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum/zur „Hundefachwirt (IHK)/Hundefachwirtin (IHK)“ nach den §§ 2 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um in Unternehmen der Hundewirtschaft als auch bei einer selbständigen Tätigkeit, eigenständig umfassende und verantwortliche Aufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle in den betrieblichen Funktionsfeldern unter Berücksichtigung der ökonomischen, rechtlichen, ökologischen und sozialen Aspekte eines nachhaltigen Wirtschaftens sowie des Tiereschutzes wahrnehmen zu können. Durch ein umfassendes und vertieftes Verständnis von Kernprozessen der Hundewirtschaft können insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Erkennen und Analysieren von betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Sachverhalten und Problemstellungen sowie die Ableitung begründeter Lösungen;
2. Bewertung, Planung und Durchführung von Geschäftsprozessen und Projekten unter Anwendung adäquater Methoden;
3. Zielorientierte Führung, Kooperation und Kommunikation von Geschäftsprozessen und Projekten im Unternehmen und gegenüber dem Umfeld;
4. Selbständige Vorbereitung von Präsentationen, Schulungen und Trainings und deren Durchführung mit hohem Lernerfolg für die Teilnehmer;
5. Anleitung und Einarbeitung von Mitarbeitern und gezielte Entwicklung ihrer Kompetenzen;

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Hundefachwirt (IHK)/Hundefachwirtin (IHK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf als Tierpfleger, Tierarzhelferin, Pferdewirt und danach mindestens eine zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 muss im Bereich der Hundewirtschaft erworben worden sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Hundefachwirtes (IHK)“/einer „Hundefachwirtin (IHK)“ gemäß § 1 Absatz 2 haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:
1. Volks- und Betriebswirtschaft
 2. Recht und Steuern
 3. Rechnungswesen
 4. Biologische Grundlagen
 5. Lernverhalten und Training
 6. Marketing
- (2) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (3) Die Prüfungen zu den Handlungsbereichen 1 bis 6 gemäß Absatz 1 sind schriftlich in Form von anwendungs- und handlungsorientierten Aufgabenstellungen gemäß § 4 durchzuführen.
- (4) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Handlungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 90 Minuten |
| 2. Recht und Steuern | 90 Minuten |
| 3. Rechnungswesen | 90 Minuten |
| 4. Biologische Grundlagen | 90 Minuten |
| 5. Lernverhalten und Training | 90 Minuten |
| 6. Marketing | 90 Minuten |

Die schriftliche Prüfung in den Handlungsbereichen Nr. 1 bis 3 kann zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(5) Wurden in nicht mehr als zwei Handlungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Bereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

Im Falle des zeitlichen Vorziehens und Bewertens der schriftlichen Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem dieser drei Handlungsbereiche anzubieten, wenn darin nicht mehr als eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die zweite mündliche Ergänzungsprüfung ist anzubieten, wenn in den schriftlichen Prüfungen in den Handlungsbereichen gemäß Abs. 4 Nr. 4 bis 6 nicht mehr als eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht wurde. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, dass er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations-technische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung aus, deren Kern die Schwerpunkte der Qualifikationsbereiche gem. § 4 Abs. 4 oder 5 „Biologische Grundlagen“ und/oder „Lernverhalten und Training“ bilden. Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf höchstens 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

(7) Die mündliche Prüfung nach Absatz 6 ist nur durchzuführen, wenn in allen Prüfungsleistungen nach Absatz 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Handlungsbereiche

(1) Im Handlungsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
4. Betriebliche Planungsprozesse

(2) Im Handlungsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Der Prüfungsteilnehmer muss auch in der Lage sein, die für den Bereich der Hundehaltung und Hundeausbildung wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über Tierhalterhaftung, Tierschutz, Umweltschutz und Regelungen aus dem Nachbarrecht anzuwenden und Risiken der betrieblichen Tätigkeit durch entsprechende Versicherungen zu decken. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge
2. Rechtliche Grundlagen der Gutachtertätigkeit
3. Tierschutzrecht
4. Gesetzliche und private Unfallversicherungen
5. Tierhaftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung
6. Steuerrechtliche Bestimmungen

(3) Im Handlungsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
2. Finanzbuchhaltung
3. Kosten- und Leistungsrechnung
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
5. Planungsrechnung

(4) Im Handlungsbereich „Biologische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Aufgaben der Hundehaltung und Hundeausbildung auf der Grundlage fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse zu realisieren. Das schließt auch den Nachweis von Wissen über die artgerechte Ernährung und Behandlung von einfachen Verletzungen der Hunde ein. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ethologie
2. Anatomie/Physiologie
3. Neurologie/Neurophysiologie
4. Genetik
5. Ernährung/Erste Hilfe
6. Hundehaltung

(5) Im Handlungsbereich „Lernverhalten und Training“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Kommunikation zwischen Mensch und Tier zu entwickeln sowie Methoden der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements erfolgreich anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Umsetzung biologischer Grundlagen/praktische Anwendung
2. Problemverhalten
3. Ausbildungsziele und -anforderungen in der Sport- und Gebrauchshundeausbildung

(6) Im Handlungsbereich „Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, marketing- und vertriebspolitische Instrumente zu nutzen, Kriterien der Marketingplanung aktiv anzuwenden und das Marketinginstrumentarium effektiv einzusetzen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Marketingziele und Marketingplanung
2. Kundenverhalten
3. Marketingstrategien
4. Instrumente des Marketing
5. Marketing – Controlling

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(2) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Absatz 6 und 7 ist nicht zulässig.

§ 6 Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlich geprüften Handlungsbereichen und in der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 und 7 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die schriftlich geprüften Handlungsbereiche und die mündliche Prüfung nach § 3 Abs. 6 und 7 sind gesondert zu bewerten.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 5 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Potsdam FORUM) in Kraft.

gez. Dr.-Ing. Victor Stimming
Präsident

gez. René Kohl
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden gemäß § 47 und § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 BBiG vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg am 7. November 2008 genehmigt.